

am 04.09.03 an Fachämter verteilt

**Amt Brück
- Der Amtsdirektor -**

Amt Brück

Seite 1

14. Aug. 2003

Postausgang

Eingang im Sitzungsbüro: 06.08.2003

Beschluss-Nr.: G-50-137/03

Aktenzeichen:

Amt: Sozialamt/Liegenschaften

Datum: 04.08.2003

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

☒

nicht öffentl. Sitzung

☐

Betreff: Neufassung öffentlich-rechtliche Vereinbarungen Grundschule Golzow

Kurzinfo zum Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Gesamtkosten: 0,00 € Jährliche Folgekosten: 0,00 €

Finanzierung Eigenanteil: 0,00 € Objektbezogene Einnahmen: 0,00 €

Haushaltsbelastung: 0,00 €

Veranschlagung: Nein mit 0,00 €

Haushaltsstelle: Verm.HH: Verw.HH:

geprüft und bestätigt:

Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt: 4.8.03 : v. L. J. J.
Amtsleiter

4.8.03
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
----------------	---------	------	-------	------	-------	-------------

☒ Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Mitglied der GV

Beschluss-Nr.: G-50-137/03

Beratungsfolge	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GK	25.08.03	7	7	✓	—	X

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Golzow beschließt, die in der Anlage befindlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers der Grundschule mit der Gemeinde Planebruch, OT Oberjünne, und mit der Gemeinde Kloster Lehnin, OT Krahne und OT Reckahn.

Der Amtsdirektor wird von den Beschränkungen des § 181 BGB entbunden.

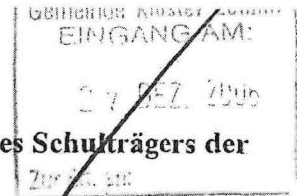
Begründung

Die Gemeinden sind Schulträger von Grundschulen. Die Gemeinde Planebruch, OT Oberjünne, besitzt jedoch keine Grundschule, und aufgrund der Entfernung wurde auch bezüglich der Gemeinde Kloster Lehnin, OT Krahne und OT Reckahn, die Schulträgerschaft durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen auf die Gemeinde Golzow übertragen. Die Schüler aus diesen Gemeinden besuchen die "Friedrich Eberhard von Rochow" Grundschule Golzow. Die Grundschule wird als Kleine Grundschule geführt.

Die 1991 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers gilt es nach Neufassung des Brandenburgischen Schulgesetzes zu erneuern. Die Neuausfertigungen sind als Anlage beigelegt.

Die neuen Vereinbarungen wurden bereits von den betroffenen Gemeinden Planebruch und Kloster Lehnin beschlossen und unterzeichnet.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers der Grundschule



Auf der Grundlage der §§ 23 Abs. 2 Satz 1 und 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. S. 682, 685) in der jeweils gültigen Fassung wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten

der Gemeinde Golzow

als Träger der Grundschule
vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes
Brück, Herrn Christian Großmann,

und

der Gemeinde Kloster Lehnin,

vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Bernd Kreykenbohm

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Golzow und die Gemeinde Kloster Lehnin haben gemäß § 99 i.V.m. den §§ 100, 101 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12.04.1996 (GVBl. S. 102) in der jeweils gültigen Fassung innerhalb ihres Verwaltungsgebietes für die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Schulen als eigene Aufgabe zu sorgen, soweit durch vorgenanntes Gesetz nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Die Gemeinde Golzow verpflichtet sich, für die Schülerinnen und Schüler, die aus den Ortsteilen Krahne und Reckahn der Gemeinde Kloster Lehnin zum Besuch der Grundschule Golzow verpflichtet sind, die Aufgabe gemäß Absatz 1 wahrzunehmen.
- (3) Der Gemeinde Golzow wird die Befugnis erteilt, den Schulbezirk für das Gebiet der Ortsteile Krahne und Reckahn der Gemeinde Kloster Lehnin gemäß den schulrechtlichen Vorschriften (§ 106) BbgSchulG) durch Satzung zu erlassen.

§ 2

Unterrichtung

- (1) Die Gemeinde Golzow informiert im Sinne dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Gemeinde Kloster Lehnin rechtzeitig von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplanten Schulbau- und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Grundschule, die von den Schülerinnen und Schülern der Gemeinde besucht werden.
- (2) Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung einer Grundschule, die von Schülerinnen und Schülern der Ortsteile Krahne und Reckahn der Gemeinde Kloster Lehnin besucht wird, bzw. besucht werden soll, ist die Gemeinde Kloster Lehnin anzuhören.

- (3) Durch diese Vereinbarung werden die Kosten für die Schulneu- oder Schulerweiterungsbauten nicht erfasst.
- (4) Sofern Schulneu- oder Schulerweiterungsbauten auch bedingt durch die Schülerzahl der Gemeinde Kloster Lehnin erforderlich werden, ist im Rahmen der Anhörung gemäß Absatz 2 eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Gemeinde Golzow und der Gemeinde Kloster Lehnin zu treffen.

§ 3 Kosten

Die anteiligen Kosten der Gemeinde Kloster Lehnin im Sinne dieser Vereinbarung sind:

1. anteilige Kosten für Verwaltungspersonal und nicht pädagogisch tätige Bedienstete an Schulen und
2. anteilige Sachkosten gemäß § 110 BbgSchulG.

§ 4 Schulkostenbeitrag

- (1) Die Gemeinde Kloster Lehnin leistet gemäß § 108 ff. BbgSchulG an die Gemeinde Golzow einen Schulkostenbeitrag nach folgender Berechnung:

- Grundlage des Schulkostenbeitrages ist der tatsächliche Zuschussbedarf der Grundschule Golzow. Dieser wird unter Anrechnung von allen Einnahmen und Ausgaben, die für den Schulbetrieb notwendig sind, ermittelt.
- Die für die Schule ermittelten tatsächlichen Kosten werden durch die Gesamtzahl der Schüler dividiert und mit der Zahl der Schulkinder aus dem Gebiet der Ortsteile Krahne und Reckahn der Gemeinde Kloster Lehnin multipliziert. Der so errechnete Betrag ist der zu erstattende Schulkostenbeitrag der Gemeinde Kloster Lehnin.

- (2) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses des Vorjahres wird durch das Amt Brück der Schulkostenbeitrag der Gemeinde Kloster Lehnin festgesetzt.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

§ 6 Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung kann aus wichtigen Gründen von jedem der Beteiligten zum 31. Juli eines jeden Jahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Anderenfalls verlängert sich die Vereinbarung um ein weiteres Jahr.

(2) wichtige Gründe für die Kündigung sind insbesondere:

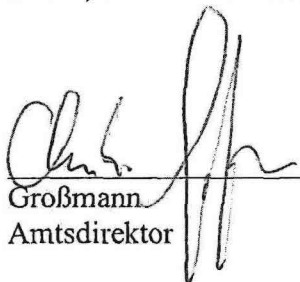
- neue Gesetze und Verordnungen mit Auswirkungen auf diese Vereinbarung,
- Nichteinhaltung der vereinbarten Verpflichtungen.

§ 7

Inkrafttreten

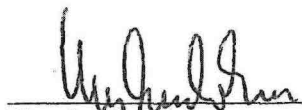
Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig treten damit die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 09.12.1991 außer Kraft.

Brück, den 09.09.03


Großmann
Amtdirektor


Dr. Mahlow
ehrenamtlicher Bürgermeister der
Gemeinde Golzow

Kloster Lehnin, den 05.06.2003


Kreykenbohm
Bürgermeister der Gemeinde Kloster Lehnin


Dr. Bauer
Vorsitzender der Gemeindevertretung